

3. Fragestunde

3.1 Mögliche Baumfällungen auf dem Gelände Schülerweg 5, Calvin-Haus

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 29.08.2007

Herr Diehl beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1: Ist es grundsätzlich möglich, den bedeutenden Baum durch Festlegung im Bebauungsplan zu erhalten ?

Antwort: Es ist grundsätzlich möglich den Baum, als erhaltenswerten Baum durch Änderung des Bebauungsplanes festzusetzen.

Frage 2: Wie könnte das Grundstück bei Erhaltung des Baumes gemäß Bebauungsplan bzw. gem. § 34 Baugesetzbuch bebaut werden ?

Antwort: Der hier geltende Bebauungsplan setzt kein Baufeld fest, so dass das ganze Grundstück im Rahmen der zulässigen Ausnutzung bebaut werden könnte. Es handelt sich hier um den schlichten Bebauungsplan „Art und Maß der Nutzung“. Sollte der Baum erhalten werden, müsste das Baufeld eingeschränkt werden, so dass ein Großteil des Grundstücks nicht mehr bebaut werden könnte.

Frage 3: Was hat die Verwaltung im Vorfeld unternommen, um den Erhalt des gemäß Baumschutzsatzung geschützten Baumes sicher zustellen, was beabsichtigt sie in Zukunft in diesem Sinn zu tun ?

Antwort: Im Rahmen einer Grundstücksteilung wurde bereits Ende 2006 eine Ausnahmegenehmigung zur Fällung diese Baumes nach der Baumschutzsatzung beantragt, die aber abgelehnt wurde, da keine konkrete Bauabsicht bekannt war. Bisher existiert lediglich ein positiver Vorbescheid auf Änderung des Kindergartens zur Wohnzwecken vor. In diesem Vorbescheid wurden Hinweise gegeben, den Baum bei Bauarbeiten zu schützen.

Frage 4: Liegt der Verwaltung ein Bauantrag zur Neubebauung des Grundstücks vor ? Wenn ja, was beinhaltet dieser ?

Antwort: Nein, es liegt kein Antrag vor. Es gibt allerdings Bauabsichten, die durch Gespräche bekannt geworden sind.

Frage 5: Welche Haltung haben die Kirchengemeinde als bisherige Besitzerin und der neue Besitzer zum Erhalt des Baumes ?

Antwort: Diese Frage kann seitens der Verwaltung nicht beantwortet werden. Aufgrund des gestellten Ausnahmeantrages können jedoch Rückschlüsse gezogen werden.

Frage 6: Welche juristischen Möglichkeiten sieht die Verwaltung zum dauerhaften Erhalt dieses Stadtbild prägenden Baums ? (Ausweisung als Naturdenkmal, Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan verbunden mit dem Erlass einer Veränderungssperre ggf. bei Zahlung einer Entschädigung an den Grundstückseigentümer usw.)

Antwort: Aufgrund ihrer Größe steht die Rotbuche unter dem Schutz der städtischen Baumschutzsatzung. Danach ist die Fällung des Baumes ohne die Angabe gewichtiger und in der Satzung vorgegebener Gründe nicht möglich. Gemäß § 6 Absatz 1 b der Baumschutzsatzung ist jedoch eine Ausnahmegenehmigung zur Entfernung geschützter Bäume zu erteilen, wenn u. a. eine bauordnungsrechtlich zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden könnte. Hierzu zählt insbesondere die Errichtung eines Gebäudes. Ist dieses im Bereich des Baumes zulässig und können keine freiwilligen Möglichkeiten zur Veränderung des Baukörpers und Erhalt des Baumes gefunden werden, ist eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen. Weitere Rechtsvorschriften zum Schutz der Buche bestehen nicht. Eine beantragte Ausweisung der Rotbuche als Naturdenkmal wurde vom Kreis Siegen-Wittgenstein abgelehnt. Mit den Sicherungsinstrumenten der Bauleitplanung (Veränderungssperre) ist eine Baumerhaltung isoliert betrachtet nicht möglich, da eine Veränderungssperre nur Bauvorhaben nach § 29 Baugesetzbuch betrifft. Zur Baumerhaltung kann daher primär nur die Baumschutzsatzung herangezogen werden, die aber im Ausnahmefall nur eine Ersatzpflanzung oder ein Ersatzgeld bewirkt.

=> *Der Bauausschuss des Rates der Stadt Siegen nimmt die Beantwortung der Anfrage zur Kenntnis.*